

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Überführungen von Ober- und Unterboden auf Fruchtfolgeflächen

2021/405

vom 03. März 2023

1. Ausgangslage

Landrat Markus Graf bemängelt in seinem Vorstoss, dass auch sauberes Aushubmaterial auf Deponien in die umliegenden Kantone abgeführt werde, was «täglich zu Tausenden von LKW-Kilometern» führe. Der Postulant regt als Alternative eine möglichst vollständige Verwertung von abgetragenem Ober- und Unterboden auf Landwirtschaftsland im eigenen Kanton an. Es erscheine «mehr als fahrlässig, wertvollen und sehr fruchtbaren Boden mit enormem Aufwand in einer Deponie zu entsorgen», während sich das Oberbaselbiet «mit seinen sehr flachgründigen, unebenen und eher schwach wachstumsfähigen Bodenschichten für Bodenverbesserungs- und Rekultivierungsprojekte geradezu anbiete». Diese Nutzung von abgetragenem Ober- und Unterboden auf Fruchtfolgeflächen werde nicht nur die dortigen Böden ökologisch auf, sondern leiste auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz (Nährstoffkreisläufe, CO₂-Speicherung usw.).

Grundsätzlich sieht der Postulant die Chance, «einen wesentlichen Mosaikstein zu schaffen, der für unseren Kanton, in Koordination mit dem geplanten Baustoffkreislauf, einen möglichen Weg aus der bisher ungelösten Deponieproblematik darstellen könnte. Das Ziel müsse eine Win-Win-Situation sein. Für das vorgeschlagene Vorgehen sehe die einschlägige Verordnung des Bundes allerdings ein ordentliches Baubewilligungsverfahren vor.

Der Regierungsrat legt in seiner Stellungnahme ausführlich dar, welche umweltrechtlichen Grundlagen bestehen, welche Vorgehensweisen und Bewilligungsverfahren daraus resultieren und welche Instrumente vorhanden sind (z.B. Vollzugshilfen, Daten im Geo-Portal). Grundsätzlich bestehe eine Verwertungspflicht für unbelasteten Ober- und Unterboden. Das anfallende (Aushub-)Material finde sich aber insbesondere im Siedlungsraum, wo die Böden, namentlich die Oberböden, sehr häufig schadstoffbelastet seien. Somit erfüllten diese die massgebenden Verwertungskriterien gemäss den einschlägigen Bestimmungen oftmals nicht und könnten deshalb nicht auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden. Daneben seien anfallende Unterböden häufig nicht für eine Bodenverwertung nach den relevanten Kriterien geeignet oder führten – etwa wegen der Dichte des tonhaltigen Materials – nicht zu den gewünschten Bodenverbesserungen. Derartige Vorhaben hätten oftmals einen blossen «Entsorgungscharakter» und seien demzufolge nicht zielführend und auch nicht bewilligungsfähig.

Unbelasteter Oberboden werde im Kanton Basel-Landschaft und in den Nachbarkantonen zudem nicht gar deponiert – er sei Mangelware und werde im Normalfall durch die Bauunternehmungen gehandelt (Material im Gartenbau).

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat «kein Potenzial zur Entlastung von Deponien durch eine gesteigerte landwirtschaftliche Verwertung von Boden». Der Regierungsrat beantragt darum, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 24. Oktober und 7. November 2022 beraten, dies im Beisein von Isaac Reber, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), und Nico Buschauer, stv. Generalsekretär der BUD (24.10.2022), bzw. Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD (7.11.2022). Dominic Utinger, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen AUE, hat die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission wurde vorab die Frage diskutiert, ob die heutige, eher strenge Praxis sinnvoll respektive «verbürokratisiert», mithin also zu wenig flexibel ist. Einzelne Kommissionsmitglieder vertraten letztere Sichtweise – dies mit Blick auf konkrete Beispiele, die auf eigenen Erfahrungen basierten. Man müsse darauf achten, dass Böden einfacher wieder verfüllt werden können und dafür auch eine Güterabwägung vornehmen können, wurde gesagt. Eine längere, allenfalls mehrwöchige Stilllegung einer Baustelle, um eine Prüfung und Bewilligung zu erwirken, könne nicht die Lösung sein.

Dieser Kritik an der behördlichen Praxis wurde entgegen gehalten, dass der langfristige Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens im Zentrum stehen müsse und keine neuen Belastungen hinzu kommen sollten. Das Hauptanliegen sei es, dass unbelastete Böden unbelastet bleiben und dass kein belasteter Bodenaushub aus der Bauzone in die Landwirtschaft gelangt. Die landwirtschaftlichen Böden sollten – dies auch im Interesse der Bäuerinnen und Bauern – auf lange Sicht fruchtbar bleiben. Auch könne und solle sich der Kanton nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg setzen, wenn dies als der einfachere, quasi pragmatischere Weg erscheine. Die Ausführungen der Verwaltung wurden in diesem Sinne von Teilen der Kommission als sehr nachvollziehbar bezeichnet. Wenn aber unerwarteter Weise gutes, verwendungsfähiges Bodenmaterial gefunden werde, dürfe eine relativ rasche Reaktion der Verwaltung erwartet werden.

Einigkeit herrschte in der Frage, dass die Bauplanungen so sorgfältig erfolgen müssten, dass das Potenzial an Böden, die im Sinne des Postulanten wieder verwertet werden können, rechtzeitig erkannt wird. Es sei darum von Bedeutung, frühzeitig mit den notwendigen Tests zu beginnen.

Weiter wurde auch nach der Praxis bei Bauprojekten (z.B. bezüglich Sichtbarkeit der Bodenverwendung in der Abrechnung) gefragt – hier wurde erkennbar, dass die Verwertung nicht immer abschliessend transparent ist.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission schreibt das Postulat mit 12:0 Stimmen einstimmig ab.

03.03.2023 / gs

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

keine